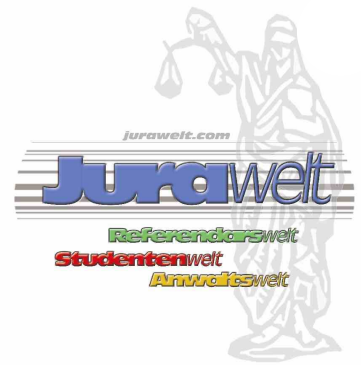


Dieser Artikel stammt von Oliver Massmann und wurde im März 2007 unter der Artikelnummer 11392 auf den Seiten von jurawelt.com publiziert. Die Adresse lautet www.jurawelt.com/aufsaeetze/11392.



HANDEL UND VERTRIEB IN VIETNAM

INFORMATIONEN ZUM NEUEN DEKRET 23/2007/ND-CP

Oliver Massmann, Baker & McKenzie

Das neu erlassene Dekret 23 (12.02.2007) gilt für Unternehmen mit ausländischem Kapital, welche Import, Export, Vertrieb und andere Aktivitäten entsprechend Kapitel 4, 5 und 6 des Commercial Law durchführen. Dekret 23 ist somit weit gefasst.

Als Hintergrund: Handel (Trading) und Vertrieb (Distribution) sind in Vietnam unterschiedliche Konzepte, die unterschiedlichen Bedingungen unterliegen. Handel bezieht sich auf das Recht, Güter zu importieren und exportieren, während Vertrieb sich auf den Verkauf der Güter in Vietnam bezieht. Genaue Definitionen sind in Article 3 des Dekret 23 enthalten.

Dekret 23 stellt nicht selbst die Voraussetzungen oder einen Zeitplan auf, wann ein ausländischer Investor Handels- und Vertriebsrechte erhalten soll, sondern bezieht sich auf die internationalen Verträge, die Vietnam eingegangen ist. Nur wenn sich Vietnam in einem solchen Vertrag verpflichtet hat, bestimmten ausländischen Investoren Handels- und Vertriebsrechte zuzugestehen, kann der ausländische Investor unter den Bedingungen, die in diesem internationalen Vertrag bestimmt sind, nach Dekret 23 eine Lizenz hierfür beantragen. Das Dekret ist somit sehr restriktiv. Alle weiteren Zugeständnisse liegen weiterhin im Ermessen der Behörden.

Für deutsche Unternehmer sind daher vor allem die Verpflichtungen Vietnams im Zuge des WTO-Beitritts massgeblich. Danach werden allen Mitgliedsstaaten mit dem Beitritt volle Handelsrechte eingeräumt. Diese umfassen das Recht, die importierten Güter an lizenzierte Vertreter weiterzugeben, schliessen damit aber das Recht aus, direkt an andere Organisationen oder Individuen, insbesondere auch den Endverbraucher, zu verkaufen. Für die Vergabe von Vertriebsrechten besteht der folgende Zeitplan:

- Mit WTO Beitritt: Joint Venture Unternehmen mit vietnamsischem Partner und ausländischem Kapitalanteil von nicht mehr als 49%
- Januar 2008: Aufhebung der Beschränkung für den Auslandskapitalanteil
- Januar 2009: 100% ausländisch investierte Unternehmen

Unter Dekret 23 kann somit eine Vertriebslizenz nur unter diesen Bedingungen beantragt werden. Dekret 23 regelt das Verfahren, welches für den Antrag auf Handels- und Vertriebsrechte vorgesehen ist, die jeweils zuständige Stelle sowie die Dokumente, die beigebracht werden müssen. Hierbei ist zu beachten, dass beim Antrag für eine Lizenz, die Vertriebsrechte umfasst, in jedem Fall zusätzlich die Zustimmung des Ministry of Trade erforderlich ist (Art.5). Dies führt in vielen Fällen zu einem doppelten Lizenzierungsverfahren. Das Dekret ist allerdings nicht ganz eindeutig, und bezüglich des genauen Verfahrens sowie der benötigten Dokumente für bereits bestehende und neu zu gründende Unternehmen bestehen weiterhin Unklarheiten. Hier bleibt die Anwendung der zuständigen Behörden abzuwarten. In jedem Fall werden Unternehmen, die eine Lizenz für Handels- und Vertriebsaktivitäten erhalten haben, nur in den Bereichen tätig werden dürfen, die in der Lizenz aufgeführt werden. Den Behörden steht das Recht zu, von den Unternehmen Berichte, Daten und Erklärungen in Bezug auf ihre Aktivitäten in Vietnam anzufordern (Art.6).

Zudem regelt Dekret 23 das Verfahren zur Gründung von Einzelhandelsgeschäften. Unternehmen, die bereits eine Lizenz für Vertriebstätigkeiten haben, dürfen ein Geschäft öffnen, ohne diesem Verfahren zu folgen (Art. 6 IV). Weitere Geschäfte richten sich nach Art. 13 ff. und beinhalten eine obligatorische Stellungnahme des Ministry of Trade. Nach dem WTO Service Schedule soll die Zulassung zusätzlicher Geschäfte auf der Basis eines „Economic Needs Test“ erfolgen. Die Anwendung dieser Voraussetzungen in der Praxis bleibt abzuwarten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass Dekret 23 zwar zumindest die WTO Verpflichtungen umsetzt, allerdings nicht darüber hinausgeht. Vertriebsrechte sind für 100% ausländisch investierte Unternehmen damit bis 2009 nicht vorgesehen. Die Regelungen für die Lizenzvergabe sehen ein kompliziertes Verfahren vor, welches verschiedene Stellen einbindet und somit zu langen Wartezeiten führen kann. Die Anwendung dieser Vorschriften und die genauen Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenzen in der Praxis bleiben abzuwarten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Oliver Massmann, Partner, Baker&McKenzie Hanoi:

Oliver Massmann
Partner
Baker & McKenzie LLP, Hanoi Branch Office
13th Floor, Vietcombank Tower
198 Tran Quang Khai Street
Hoan Kiem District
Hanoi, Socialist Republic of Vietnam
Tel: +84 4 825 1428 X 104
Direct Line: +84 4 934 3717
Fax: +84 4 825 1432
Mobile: +84 (0) 903 404 330
Email: olmas@gmx.de